

Mannheim

77/15a

Feudenheim

47

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS WOHNGEBIET
KIRCHFELD
NR. 04/15a

B 77/15a

Erläuterung:

	REINES WOHNGEBIET	} BESTEHENDE FESTSETZUNG	
	GRUNDFLÄCHENZAHL		} NEUFESTSETZUNG
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		
	GESCHOSSZAHL (HÖCHSTGRENZE)		
	OFFENE BAUWEISE	} BESTEHENDE FESTSETZUNG	
	NUR EINZEL - UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG		} NEUFESTSETZUNG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES		
	BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE		
	BESTEHENDE BAUGRENZE		
	AUFZUHEBENDE BAULINIE		
	AUFZUHEBENDE BAUGRENZE		
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		
	GEHWEGFLÄCHE		
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE		
	GRÜNFLÄCHE		
	PARKANLAGE		
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGE		
	FIRSTRICHTUNG BEI SATTEL - ODER WALMDÄCHERN		
	EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE		
	TRAFOSTATION		
	SICHTWINKEL , BEPFLANZUNG max. 0,80m HOCH		
Ga	GARAGE		
DG	DOPPELSTOCKGARAGE		
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE		
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE		
	BÖSCHUNGEN		
100.00	ALTE GELÄNDE - BZW STRASSENHÖHE		
100.00	NEUE STRASSENHÖHE		
	AUFZUHEBENDE BAULINIE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
	ABZUBRECHENDE GEBÄUDE		
	STRASSENBEGLEITGRÜN		
	NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
	AUFZUHEBENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
1	ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG		
	BESONDERER BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN		

Schriftliche Festsetzungen:

1. IN DEN FLACHBAUGEBIETEN MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE GEHWEG UND VORDERKANTE GARAGE MINDESTENS 5,00m BETRAGEN.
2. JE WOHNGEBÄUDE SIND NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
- * 3. STRASSESEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND STRASSENZUGSWEISE NACH LAGE UND AUSFÜHRUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN. DIE HÖHE DARF 0,80m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- * 4. SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN. DIE HÖHE DARF 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- * 5. DIE WOHNGEBÄUDE KÖNNEN ANSTELLE VON SATTELDÄCHERN AUCH FLACH - ODER WALM - DÄCHER ERHALTEN. BEI SATTEL - ODER WALMDÄCHER BETRÄGT DIE DACHNEIGUNG 30° - 35°. DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN.
6. DIE DURCH STRASSEN - UND WEGEANSCHÜTTUNGEN GEMÄSS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.
- * 7. HÖHE DER BAUKÖRPER BEZOGEN AUF GEHWEGHINTERKANTE \leq 6,60m (SCHNITTPUNKT DACHHAUT / AUSSENKANTE WAND BZW. BEI FLACHDÄCHERN DER AUSSENWÄNDE.)

Hinweis:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (5) LBO.

Nr. 13-24/0219/24

Genehmigt (§ MBBauG, § MM LBO)

Karlsruhe, den 29.3.1976

Regierungspräsidium

Karlsruhe

im Auftrag

Heinrich



MANNHEIM, DEN.....

26. 11. 1974

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII

[Signature]
BÜRGERMEISTER

IM BEREICH DES FLST. NR. 20043a ÜBERKLEBT.

MANNHEIM, DEN 18. AUG. 1975

Loben

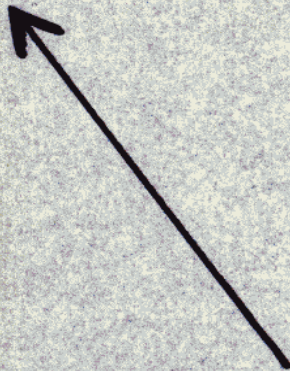
STADTOBERBAUDIREKTOR


MANNHEIM, DEN **26. 11. 1974**

STADTPLANUNGSAMT

Loben

STADTOBERBAUDIREKTOR



<p>NR.</p> <p>GENEHMIGT (§ 11 BBauG, § 111 LBO)</p> <p>KARLSRUHE,</p> <p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM</p> <p>KARLSRUHE</p> <p>IM AUFTRAG</p>	<p>DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM</p> <p>AM 9. 3. 1976 ALS SATZUNG BESCHLOS-</p> <p>SENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBauG) IST</p> <p>NACH § 12 BBauG. AM 15. 4. 1976 RECHTS-</p> <p>VERBUNDLICH GEWORDEN.</p> <p>MANNHEIM, DEN 15. 4. 1976</p> <p><i>[Signature]</i></p> <p>BÜRGERMEISTER</p> 
--	---